

**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

vom 31. Juli 2014

Berlin, den 20. August 2014

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Charlotte Ruhbaum

Managerin Energieeffizienz in der Industrie
Telefon: 49 (0)30 39 88 76-04
Telefax: 49 (0)30 36 40 97-42
Mobil: 49 (0)176 30 75 60 46
charlotte.ruhbaum@deneff.org

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand
Telefon: 49 (0)30 36 40 97-01
Telefax: 49 (0)30 36 40 97-42
Mobil: 49 (0)179 14 95 764
christian.noll@deneff.org

Position der DENEFF im Überblick

Die DENEFF begrüßt den Entwurf ausdrücklich. Er dient der rechtlichen Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie und schafft die gesetzliche Grundlage für eine flächendeckende Auseinandersetzung mit Energieeinsparpotenzialen in großen Unternehmen, in denen ein Anreiz dafür bislang fehlte. Gleichzeitig möchten wir mit dieser Stellungnahme einige Optimierungsempfehlungen in Bezug auf die Einbindung in regionale Netzwerkangebote, die Anforderungen an die Auditoren sowie das Nachweisverfahren anbringen.

Während für energieintensive Unternehmen durch die Regelungen bei EEG und Ökosteuern bereits gewisse Anreize für ein Energie-Monitoring gesetzt werden, fehlt ein solcher Anreiz bei nicht-energieintensiven Unternehmen. So haben diese Unternehmen mit meist geringen Energiekostenanteilen häufig kaum Anlass sich mit Energieeffizienzmaßnahmen zu befassen. In Summe haben die von dem Gesetz betroffenen ca. 92 Tsd. großen Unternehmen jedoch einen wichtigen Anteil am gesamten Energieverbrauch. Damit schließt das Gesetz eine wesentliche Politiklücke und setzt Anreize mit Maß.

Gleichzeitig ist ein Energieaudit in einem Unternehmen immer nur ein erster Schritt, um die Energieeffizienz langfristig zu optimieren. Die vorliegende Regelung kann daher nur ein Baustein im Rahmen eines integrierten politischen Instrumentenmix sein, den es zu entwickeln gilt. Die DENEFF hat dem Bundeswirtschaftsministerium hierzu ineinandergreifende Maßnahmenvorschläge für Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe im Rahmen der Konsultation zum Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) zukommen lassen. Zentraler Bestandteil einer solchen integrierten Strategie muss ein Energieeffizienzgesetz sein, in welchem sowohl verbindliche politische Ziele als auch mittelfristig die verschiedenen Instrumentenbausteine zusammengefasst werden.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf, den wir grundsätzlich begrüßen, möchten wir mit nachfolgender Stellungnahme Optimierungsempfehlungen zu folgenden Aspekten einbringen:

1) Regionale Energieeffizienzangebote mit Netzwerkcharakter vorantreiben: Angesichts des nachgewiesenen Erfolgs dieser Netzwerkangebote und der Notwendigkeit, nach Durchführung eines Audits auch einen Umsetzungsprozess anzustoßen, sollte das Gesetz auf die Möglichkeit hinweisen, ein Audit nach DIN EN 16247-1 auch im Rahmen einer Teilnahme an einem weiterführenden regionalen Angebot mit Netzwerkcharakter durchzuführen.

2) Anforderungen an Auditoren anheben: Die DENEFF begrüßt, dass Energieauditoren selbst die Audits durchführen und auch nachweisen können. Gleichzeitig wird im vorliegenden Entwurf jedoch nicht berücksichtigt, dass mit der Zulassung der Auditoren auch angemessene Anforderungen an Qualität und Qualifikation einhergehen müssen.

3) Stichprobenkontrollen konkretisieren: Der Gesetzesvorschlag schlägt eine Vollzugskontrolle allein über Stichprobenkontrollen vor, um den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu reduzieren. Wir empfehlen hierfür eine feste Quote von mindestens 25% pro Jahr gesetzlich zu verankern.

Stellungnahme zum Entwurf im Einzelnen

1. Verpflichtende Durchführung von Energieaudits (§ 8)

Gemäß den Anforderungen des Artikels 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie sieht der Entwurf vor, dass Unternehmen, die kein KMU sind, bis zum 5. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchführen müssen. Dem Erwägungsgrund 24 der Richtlinie Rechnung tragend, soll dieses Energieaudit den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen.

1.1 Bewertung

Der Bezug auf die DIN EN 16247-1 als verbindliche Referenz für das durchzuführende Energieaudit ist ausdrücklich zu begrüßen. Da der Energieberatungsmarkt jetzt schon unter Intransparenz und zahlreichen, teilweise für den Kunden nur schwer abzugrenzenden Beratungsprodukten leidet, wäre es nicht zielführend, durch den Regulierungsrahmen eine neue Begrifflichkeit und eine weitere Definition eines Audits zu schaffen.

Gleichzeitig gilt jedoch auch, dass ein ganzheitliches, auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ausgerichtetes Energiemanagement in der Regel größere Einspareffekte mit sich bringt, als ein im Abstand von vier Jahren durchgeführtes punktuell Energieaudit. Für viele große Unternehmen können die Jahreskosten für ein Energiemanagementsystem ohne weiteres über die zusätzlichen Energieeffizienzgewinne finanziert werden. Darüber hinaus sind über drei Millionen Unternehmen von der vorgeschlagenen Regelung nicht betroffen, da 99,5 Prozent aller deutschen Unternehmen als KMU im Sinn der Definition der EU-Kommission einzustufen sind. Für zahlreiche mittelständische Unternehmen wäre ein Energieaudit jedoch ebenfalls empfehlenswert.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die verbindliche Einführung eines Energiemanagements für alle großen Unternehmen und die verbindliche Einführung eines Energieaudits für KMU zu diesem Zeitpunkt die Zusätzlichkeit der derzeit gültigen Gegenleistungen bei EEG-Ausgleichsregelung und Spitzenausgleich gefährden würde.

Ob ein Energieaudit auch tatsächlich zu Effizienzsteigerungen führt, hängt davon ab, inwieweit die **Empfehlungen aus dem Audit auch sinnvoll umgesetzt werden.** Die Durchführung und Dokumentation des Audits ist dafür allein nicht ausreichend. Damit ein Energieaudit keine reine „Pflichtübung“ bleibt, muss ein weiterführender Prozess angestoßen werden. Als erfolgreich haben sich dabei **regionale Effizienz-Angebote mit Netzwerkcharakter** erwiesen. Ergebnisse dieser Netzwerke zeigen, dass, angeregt durch den fachlich begleiteten Austausch mit anderen Unternehmen, Empfehlungen aus den durchgeführten Audits/ Beratungen auch umgesetzt wurden und Effizienzfortschritte gegenüber dem Durchschnitt der Industrie verdoppelt werden konnten.¹

1.2 Optimierungsempfehlung

Das Gesetz sollte auf die Möglichkeit hinweisen, ein Audit nach DIN EN 16247-1 (bzw. EMAS/ DIN EN ISO 50001) auch im Rahmen einer **Teilnahme an einem weiterführenden regionalen Angebot mit Netzwerkcharakter** (z. B. Energieeffizienznetzwerke und -tische nach LEEN, ÖKO-PROFIT oder ENERGIEPROFIT) durchzuführen.

Darüber hinaus sollte die bestehende Verpflichtung von Energielieferanten nach § 4 EDL-G überarbeitet werden. Die dort festgeschriebene Anforderung sollte dahingehend ergänzt werden, dass Energielieferanten mit der Energierechnung bzw. mindestens einmal jährlich auf regionale Angebote mit Netzwerkcharakter in der Umgebung der Unternehmen hinweisen. Die Möglichkeit für Energieunternehmen ersatzweise abstrakt auf die BfEE-Anbieterliste zu verweisen,

¹ Vgl. z.B. Fraunhofer ISI / LEEN GmbH: Abschlussbroschüre 30 Pilotnetzwerke

sollte entfallen, diese selbst aber als Datengrundlage zur Erfüllung der Informationspflicht bestehen bleiben und als eigene Kategorie auch regionale Angebote mit Netzwerkcharakter einschließen.

Mittelfristig empfehlen wir (bspw. ab 2017 per Revisionsklausel) eine **Erweiterung der Anforderungen in o.g. Ausnahmeregelungen bei EEG-Ausgleichsregelung und Spitzenausgleich** zu prüfen und (entsprechend der im Koalitionsvertrag verankerten Absicht), die Umsetzung der als wirtschaftlich sinnvoll identifizierten Maßnahmen zu fordern. Darauf aufbauend könnten dann auch die Anforderungen an die von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Unternehmen in Richtung eines Energiemanagements nach DIN ISO 50001 angehoben werden. Gleichzeitig sollten die bislang uneinheitlichen und dadurch für viele Anwender unübersichtlichen Anforderungen aus EEG, EnergieStG und StromStG harmonisiert werden.

Formulierungsvorschlag:

„§ 8 Verpflichtende Durchführung von Energieaudits

(2) Das Energieaudit hat den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, 2) zu entsprechen. [...] Ein Energieaudit, welches diese Anforderung erfüllt, kann auch im Rahmen eines regionalen Energieeffizienz-Angebots mit Netzwerkcharakter durchgeführt werden.

§ 4 Information und Beratung der Endkunden; Verordnungsermächtigung

(1) Energielieferanten unterrichten ihre Endkunden mindestens jährlich in geeigneter Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote, die durch

1. Energiedienstleister,

2. Anbieter von Energieaudits,

3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen

4. Anbieter von regionalen Energieeffizienz-Angeboten mit Netzwerkcharakter

mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung durchgeführt werden. Diese Informationen können im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs durch ausdrücklichen Hinweis auf die Anbieterliste nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder eine Anbieterliste, auf die die Bundesstelle für Energieeffizienz nach § 7 Absatz 1 Satz 3 hinweist, sowie auf die Berichte nach § 6 Absatz 1 gegeben werden.

2. Anforderungen an Energieauditoren (§ 8a)

Die Person, die das Audit durchführt, muss über einen einschlägigen **Hochschul- oder Fachhochschulabschluss** auf dem Gebiet der Ingenieur- oder Naturwissenschaften verfügen oder eine einschlägige **Meister- oder staatliche Technikerprüfung** absolviert haben und gleichzeitig eine **mindestens dreijährige eigenverantwortliche, hauptberufliche Tätigkeit, bei der „praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung“ erworben wurden**, nachweisen können. Personen, die diese Anforderungen erfüllen, können sich in eine Anbieterliste beim BAFA eintragen lassen (Näheres kann per Verordnung konkretisiert bzw. geändert werden).

Laut Entwurf muss ein externer Auditor das Unternehmen, das ihn beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Unternehmensinterne Experten sind als Auditoren zugelassen, dürfen jedoch nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird.

2.1 Bewertung

Grundsätzlich ist es akzeptabel, dass zur Reduzierung des administrativen Aufwands für die Unternehmen das Audit durch einen Energieauditor durchgeführt und auch nachgewiesen werden kann, ohne dass eine externe Zertifizierung erfolgen muss. Dies verlangt wiederum, dass besonderes Augenmerk auf die Anforderungen an die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Qualifikation des Auditors gelegt wird, um eine hohe Qualität der Audits sicherzustellen.

Die im Entwurf definierten Mindestanforderungen an die Qualifikation des Auditors sind bisher unzureichend. Da auch unternehmensinterne Experten zugelassen werden, wird beispielsweise kein Nachweis einer Berufserfahrung als Energieberater verlangt. Gefordert wird lediglich der Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit, bei der „praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung“ erworben wurden. Der regelmäßige Erwerb von Zusatzqualifikationen wird ebenfalls nicht eingefordert. Damit stehen die Anforderungen an die Auditoren hinter den Anforderungen, wie sie an Berater im KfW-Programm „Energieberatung Mittelstand“ formuliert werden, zurück.

Die **Neutralität einer Beratung** kann ebenso ein wesentliches Qualitätskriterium darstellen. Der Gesetzentwurf konkretisiert jedoch nur unzureichend, unter welchen Bedingungen von einer hersteller-, anbieter- oder vertriebsneutralen Beratung gesprochen werden kann.

2.2 Optimierungsempfehlung

Die Anforderungen an die Auditoren sollten dahingehend angehoben werden, dass **regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen** im Bereich der betrieblichen Energieberatung sowie außerdem das Vorhandensein **grundlegender Auditoren-Kenntnisse** nachgewiesen werden müssen. Dazu zählen insbesondere grundsätzliche didaktische und methodische Fähigkeiten zur Vorbereitung, Durchführung und Präsentation eines Audits.

Darüber hinaus sollte spätestens auf dem Verordnungsweg konkretisiert werden, wie die im Rahmen der bisherigen Tätigkeiten erworbenen **„praktischen Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung“** nachzuweisen sind (z.B. Vorlage einer Mindestzahl bislang erstellter Energieauditberichte bzw. Berichte durchgeführter Beratungen).

Von akkreditierten Zertifizierungsstellen für die DIN EN ISO 50001 zugelassene Auditoren oder für EMAS zugelassene Umweltgutachter sollten grundsätzlich anerkannt werden. Energieberater, welche für eine „Energieberatung Mittelstand“ bei der KfW zugelassen sind, werden ebenfalls anerkannt, wenn sie grundlegende Auditorenkenntnisse nachweisen können.

In Bezug auf die **Neutralitätsanforderungen** an den Auditor wäre eine Präzisierung spätestens auf dem Verordnungsweg wünschenswert. Kompromisse in Bezug auf die Unabhängigkeit soll-

ten nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sonstige Qualitätsanforderungen deutlich angehoben werden.

Formulierungsvorschlag: § 8a Anforderungen an Energieauditoren

(1) Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert

1. den Abschluss

a) eines einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums [...] oder

b) einer einschlägigen Meisterprüfung oder staatlichen Technikerprüfung [...] und

2. eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche, hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden und

3. den Nachweis regelmäßiger Schulungen und Weiterbildungen im Bereich der betrieblichen Energieberatung sowie den Nachweis grundlegender Auditorenkenntnisse

3. Nachweis der Durchführung und Kontrolle (§ 8b)

Die Durchführung der Audits wird in Stichprobenkontrollen des BAFA überprüft. Im Falle einer Stichprobenkontrolle muss das Unternehmen eine Bestätigung eines Energieauditors (welcher die oben genannten Anforderungen erfüllt) vorlegen. Falls ein Unternehmen seiner Pflicht zur Durchführung nicht nachgekommen ist, können Sanktionen verhängt werden.

3.1 Bewertung

Durch die Begrenzung des Nachweises auf Stichprobenkontrollen wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduziert (insgesamt wird von einer jährlichen Fallzahl von 22.900 Unternehmen ausgegangen). **Es fehlt jedoch mindestens eine Konkretisierung, wie viele Stichproben durch das BAFA jährlich durchgeführt werden müssen.** In der Begründung zum Gesetzentwurf wird von einer Quote von 20 % ausgegangen.

Solange keine klare und ausreichende Anforderung zur Vollzugskontrolle besteht, ist von einem hohen Maß an Zuwiderhandlungen auszugehen. So werden bspw. im Rahmen der Vollzugsanforderungen der Energieeinsparverordnung immense Defizite von der Breite der Experten beklagt.

3.2 Optimierungsempfehlung

Wir empfehlen einen Zielwert von mindestens 25 % direkt in § 8 gesetzlich zu verankern. Dieser könnte jährlich gestaffelt abgesenkt werden, sobald dies auf Grund der nachgewiesenen Erfüllungsquote plausibel ist. Näheres könnte als neuer § 8c Nr. 4 per Verordnungsermächtigung definiert werden.

Darüber hinaus sollte **für statistische Auswertungen** eine Regelung in Erwägung gezogen werden, der zufolge betroffene Unternehmen für jedes durchgeführte Audit ein vom Energieauditor ausgefülltes Formblatt mit den wesentlichen Eckdaten (Unternehmensgröße, Branche, identifizierte Einsparpotenziale) in eine (nicht öffentliche) Datenbank hochladen müssen. Stichproben zur Überprüfung der Konformität der Audits können dann auch auf Grundlage dieser Datenbank ausgewählt werden.

Da Vollzugsdefizite nur durch eine flächendeckende Vollzugskontrolle vermieden werden können, sollten alternativ zu den Stichprobenkontrollen des BAFA auch Möglichkeiten eines einfachen, flächendeckenden Nachweissystems in Verbindung mit sonstigen jährlichen Kontrollen

geprüft werden (Abwicklung z.B. über Wirtschaftsprüfer in Verbindung mit jährlichen Prüfungshandlungen).

Formulierungsvorschlag:

§ 8b Nachweis der Durchführung von Energieaudits

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat Stichprobenkontrollen über die Durchführung der Energieaudits im Sinne von § 8 Absatz 1 bei jährlich mindestens 5700 Unternehmen durchzuführen.

§ 8c Verordnungsermächtigung


Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu konkretisieren oder zu ändern:

4. Die Anforderung an die Stichprobenkontrollen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

4. Weitere Anmerkungen

Die Begriffsbestimmung zu „Energiemanagementsystem“ nach § 2 Nr. 17 sollte auf die DIN ISO 50001 verweisen.

Für die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)



Charlotte Ruhbaum
Managerin Energieeffizienz in der Industrie
DENEFF e.V.



Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
DENEFF e.V.